

Reglement zum Vollzug des Abfallreglements
vom 2. September 2008¹

sRS 541.11

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 21 des Abfallreglements vom 17. Juni 2008² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zum Abfallreglement.
Zuständigkeit	Art. 2 Die zuständigen Dienststellen für den Vollzug des Abfallreglements sowie der sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements sind: a) das Tiefbauamt für Reinigung und Sauberhaltung des öffentlichen Strassenraumes, einschliesslich Stellen, Unterhalten und Leeren der öffentlichen Abfallkübel; b) die Fachstelle Umwelt und Energie für die Entsorgung illegal deponierter Abfälle auf öffentlichem Grund, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann; c) die Stadtpolizei für die Durchsetzung des Litteringverbots; d) Entsorgung St.Gallen ³ für die übrigen Bestimmungen.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Hauskehrichtabfuhr	Art. 3 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, im Innenstadtbereich zweimal wöchentlich. Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt nach Bedarf.
Separatabfahren und -sammlungen	Art. 4 ¹ Für folgende Abfälle aus Haushalten werden Separatabfahren angeboten: a) Papier; b) Karton; c) Altmetall; d) Altkleider. ² Für folgende Abfälle aus Haushalten werden Separatsammlungen an Sammelstellen angeboten: a) Verpackungsglas; b) Altmetall;

¹ cRS 2009, 27

² sRS 541.1

³ geändert durch Nachtrag III zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

sRS 541.11

- c) Alttextilien;
- d) Altöl;
- e) Styropor;
- f) Sonderabfälle.

Bereitstellung im
Holsystem

Art. 5

¹ Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Kehrichtgebinde

Art. 6

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke mit 17, 35, 60 oder 110 Liter Inhalt sowie Sperrgutbündel mit Gebührenmarke;
- b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt und Unterflurbehälter, die gebührenpflichtige Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
- c) Container mit maximal 800 Liter Inhalt und Unterflurbehälter für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtabhängige Gebühren erhoben werden.

² Entsorgung St.Gallen¹ setzt das maximal zulässige Gewicht für Kehrichtsäcke fest.

³ Container werden mit dem städtischen Datenträger (Chip) ausgerüstet. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

¹ geändert durch Nachtrag III zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

⁴ Anschaffung, Ausrüstung und Unterhalt von Containern sind Sache der Grundeigentümerschaft. Unterflurbehälter werden stets durch Entsorgung St.Gallen¹ angeschafft, eingebaut und ausgerüstet. Sind sie öffentlich, so besorgt Entsorgung St.Gallen¹ auch den Unterhalt, wurden sie von Privaten bestellt und bezahlt, so besorgen diese den Unterhalt.

- Haushalt-Sperrgut Art. 7
¹ Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.
² Entsorgung St.Gallen¹ legt die Höchstmasse und das maximal zulässige Gewicht fest. Grösseres und schwereres Sperrgut ist durch Direktanlieferung an das Kehrlichtheizkraftwerk oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
- Häckseldienst Art. 8
Entsorgung St.Gallen¹ bietet einen Häckseldienst an.
- Kapazität von KHK und Deponie Art. 9
¹ Soweit keine gesetzliche Annahmepflicht besteht, kann Entsorgung St.Gallen die Annahme von Abfällen im Kehrlichtheizkraftwerk oder auf der Deponie einschränken, wenn
a) Kapazitätsengpässe bestehen oder
b) die betreffenden Abfälle auf anderem Weg geeigneter entsorgt werden können.²
² Wer grössere Abfallmengen anliefert, kann verpflichtet werden, dies über einen längeren Zeitraum verteilt zu tun.

III. Finanzierung

- Grundgebühr Art. 10
¹ Die Grundgebühr wird pro Objekt höchstens für einen Stromzähler erhoben.
² In folgenden Fällen wird keine Grundgebühr erhoben:
a) bei leer stehenden Objekten,
b) bei Zählern für Allgemeinstrom in Mehrfamilienhäusern,

¹ geändert durch Nachtrag III zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

² geändert durch Nachtrag I vom 17. November 2009, cRS 2010, 17

sRS 541.11

- c) bei Stromzählern auf Baustellen,
- d) bei Stromzählern mit einem durchschnittlichen Verbrauch von weniger als 20 kWh im Monat,
- e) bei Stromzählern, die weder einer Wohnung noch einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb dienen, wie z.B. Verkehrssteuerung, Ticketautomaten, öffentliche Beleuchtung usw.

Säumnis	Art. 11 Die Verzugszinsen entsprechen denjenigen des kantonalen Steuerrechts.
Vertragskompetenz	Art. 12 Die Vertragskompetenz gemäss Art. 5 Abfallreglement wird in folgendem Rahmen an Entsorgung St.Gallen ¹ übertragen: <ul style="list-style-type: none">a) Preisgestaltung für Anlieferungen an das Kehrichtheizkraftwerk von mindestens 50 Tonnen pro Jahr;b) Preisgestaltung für Anlieferungen an die Deponie von mindestens 10'000 Tonnen pro Baustelle.

IV. Schlussbestimmungen

Technische Richtlinien	Art. 13 Entsorgung St.Gallen ¹ kann technische Richtlinien erlassen, insbesondere über <ul style="list-style-type: none">a) die zugelassenen Gebinde und die Bereitstellung der einzelnen Abfallarten;b) die zulässigen Abmessungen und Gewichte,c) die Konfektionierung des Abfalls;d) die Standorte zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen;e) die Standorte und die Benützung von Sammelstellen;f) den Betrieb des Kehrichtheizkraftwerks, der Deponie und der Tierkörpersammelstelle.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 14 Das Reglement zum Vollzug des Abfallreglements vom 12. April 1994 ² wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 15 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³

¹ geändert durch Nachtrag III zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

² cRS 1994, 73

³ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 8. September 2008

Inkrafttreten

Art. 16
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, den 2. September 2008

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2009